



Aarau, 3. Juni 2024
GV 2022 – 2025 / 167

Beantwortung einer Anfrage

Samir Hertig (Pro Aarau) und Benita Leitner (Pro Aarau): Sportinfrastruktur – Hallensituation

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Dezember 2023 haben der Einwohnerrat Samir Hertig und die Einwohnerrätin Benita Leitner eine Anfrage betreffend Sportinfrastruktur - Hallensituation eingereicht.

Die Anfrage kann wie folgt beantwortet werden:

Frage 1: In Anbetracht der Verzögerung des Projekts OSZ und die dabei beinhalteten zwei Dreifachturnhallen - plant der Stadtrat alternative Massnahmen in der Telli, um den Bedarf an Hallenkapazitäten unabhängig vom Projekt OSZ zu decken?

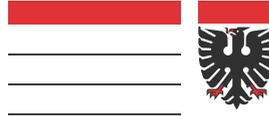
Damit die Kapazitätssteigerung in den städtischen Turnhallen möglich ist und damit insbesondere der Bedarf nach Dreifachhallen gedeckt werden kann, ist es unabdingbar, dass bis 2030 eine Dreifachsporthalle erstellt wird. Diese wird u.a. benötigt, damit die Erneuerung der Sporthalle Schachen erfolgen kann.

Die Stadt Aarau unterstützt aktuell das private Projekt der drei Trägervereine (Basketball Club Alte Kanti Aarau, BTV Volleyball Aarau sowie Tennis Club Aarau) für die Errichtung von zwei Dreifachhallen und einer Tennishalle mit vier Tennisfeldern in der Obermatte in Buchs. Weitere Projekte, insbesondere in der Telli, welche eine Kapazitätssteigerung in den städtischen Turnhallen zur Folge hätten, sind nicht geplant.

Frage 2: Im Falle der Schaffung zusätzlicher Hallenkapazitäten, nach welchen Kriterien plant die Stadt Aarau die Vergabe an Sportvereine? Werden die Zuweisungen basierend auf gemeldetem Bedarf und Vereinsgrösse, sportlicher Relevanz oder Erfolg, Wartelistenplatzierung oder chronologischer Anmeldung erfolgen oder gibt es andere Kriterien? Wo sind diese Kriterien definiert?

Die Sektion Sport vergibt freie Halleneinheiten gemäss Benutzungs- und Gebührenreglement für die Sportanlagen der Stadt Aarau vom 14. November 2016, § 2 Prioritätenordnung. Diese sieht folgendermassen aus:

- a) Städtische Schulen
- b) Kantonale Schulen
- c) Private Schulen
- d) Städtische Benutzergruppen (Vereine, Sportgruppen, Firmen, Private)
- e) Nachwuchsstützpunkte
- f) Auswärtige Benutzergruppen
- g) Kommerzielle Organisationen und Institutionen



Die Sektion Sport führt für freiwerdende Einheiten eine Warteliste. Die Vergabe der Einheiten erfolgt gemäss obenstehender Reihenfolge. Innerhalb dieser Prioritätenordnung werden die Einheiten nach chronologischem Eingang der Anfrage vergeben.

Frage 3: Inwiefern unterscheidet sich die Einflussmöglichkeit der Stadt hinsichtlich der Nutzung und Nutzungserweiterung bei Hallen im Besitz der Stadt gegenüber Hallen im Besitz Dritter?

Bei den städtischen Turnhallen läuft die Belegungsplanung über die Sektion Sport. Die Turnhallen in der Handelsschule sowie in der Berufsschule werden ebenfalls über die Sektion Sport vergeben. Bei den kantonalen Turnhallen kann die Stadt Aarau auf deren Belegungsplanung keinen Einfluss nehmen, da diese nicht im Besitz der Einwohnergemeinde Aarau sind.

Frage 4: Wurde eine Erweiterung der Nutzungszeiten der Hallen (z. B. bis 22:30 Uhr) und an den Wochenenden geprüft? Falls ja – was war das Resultat dieser Prüfung? Falls nein – ist eine solche Prüfung geplant oder welcher Grund existiert, dass dies nicht geprüft wurde?

Die Benutzungszeiten sind im Benutzungs- und Gebührenreglement für die Sportanlagen der Stadt Aarau vom 14. November 2016 unter § 8 geregelt. Eine allfällige Erweiterung dieser Zeiten bedarf einer Revision des Reglements. Diese Revision konnte aufgrund anderer Projekt-Priorisierung und knappen Ressourcen der involvierten Stellen noch nicht durchgeführt werden. Eine Prüfung der Benutzungszeiten erfolgt im Zusammenhang mit der Revision. Wann diese durchgeführt werden kann, ist zum aktuellen Zeitpunkt unklar.

Frage 5: Während wie vielen Wochen ist die Sportinfrastruktur (Hallen und Sportplätze) während den Ferien verfügbar? Wer koordiniert die Belegung der Sportinfrastruktur in den Schulferien? Wer geniesst welche Priorität während den Schulferien? Weshalb können die Hallen in der BSA nur sehr eingeschränkt während den Schulferien benutzt werden?

Gemäss Benutzungs- und Gebührenreglement für die Sportanlagen der Stadt Aarau vom 14. November 2016, § 9 Geschlossene Zeiten, bleiben die Anlagen während mindestens einer Woche pro Jahr in den Schulferien geschlossen. Die Vergabe der Turnhallen während den Schulferien ist im Benutzungs- und Gebührenreglement aktuell nicht geregelt. Grundsätzlich gilt, dass die Sektion Sport unter der Woche ab 17:30 Uhr und an den Wochenenden für die Vergabe der Sportinfrastruktur zuständig ist. Die Prioritätenordnung in den städtischen Turnhallen gemäss Antwort 2 gilt ebenfalls während den Schulferien.

Die Berufsschule Aarau (bsa) stellt aktuell die Sporthallen in den Schulferien in der Regel nicht zur Verfügung, da während den Ferien kein Schulbetrieb stattfindet und somit seitens bsa kein Personal auf der Anlage ist. Die Nutzung in den Schulferien bis 17:00 Uhr wäre teilweise seitens bsa auf Anfrage möglich. Da die Vereine aufgrund den Benutzungszeiten erst ab 17:30 Uhr trainieren können, ist für diese eine Nutzung während den Schulferien nicht möglich. Die Sektion Sport prüft aktuell, unter welchen Bedingungen die bsa bereit wäre, die Sporthallen auch während den Schulferien für den Vereinssport zu öffnen. Eine Umfrage bei den betroffenen Vereinen hat ergeben, dass ein Grossteil eine Trainingsmöglichkeit in den Schulferien wünscht resp. diese unabdingbar ist.



Frage 6: Welche weiteren Massnahmen werden angesichts der Hallenknappheit geprüft oder sollen geprüft werden?

Die Sektion Sport prüft regelmässig durch Controlling oder direkte Anfragen bei den Vereinen, ob die Belegungen durch diese auch tatsächlich genutzt werden. Das letzte grosse Controlling fand während dem Wintersemester 2019/2020 statt. In der Zwischenzeit wurden 8 Turnhallen mit dem neuen Badge-Zutrittssystem (ZUKO) ausgerüstet. Mit diesem System könnte eine dezentrale Kontrolle durchgeführt werden. Es wird aktuell geprüft, inwiefern dies gemäss den Datenschutzbestimmungen korrekt erfolgen könnte.

Wie bereits erwähnt, wird die Erstellung einer Dreifachsporthalle in der Erweiterung des Oberstufenschulraums prioritär behandelt, damit die prekäre Situation der Hallenknappheit entschärft werden kann.

Frage 7: Inwiefern sind Bemühungen vorhanden, auch bei der nicht-städtischen Infrastruktur prioritär Aarauer Vereine zuzulassen? Steht die Stadt Aarau mit den Drittanbietern, welche ihre Infrastruktur auch auswärtige Teams zur Verfügung stellt, in Kontakt?

Die Stadt Aarau steht aktuell nicht in Kontakt mit Drittanbietern bezgl. der Belegungsplanung derer Infrastruktur. Es wird geprüft, ob eine Kontaktaufnahme mit Drittanbietern erfolgen soll, um sie auf die Vergabe der Einheiten und einer möglichen Priorisierung von städtischen Vereinen zu sensibilisieren.

Frage 8: Wie wird sichergestellt, dass nicht nur die faktische, sondern auch die tatsächliche Auslastung gegeben ist? Gibt es ein den Vereinen zugängliches Tool, bei welchem auch einzelne freie Kapazitäten vermerkt und durch andere gebucht werden können (Bsp. freie Hallenkapazität aufgrund eines Auswärtsspiels)?

Grundsätzlich finden Wettkämpfe und Meisterschafts- sowie Cup-Spiele an den Wochenenden statt. Die Reservation der Turnhallen erfolgt über das Reservationssystem auf der städtischen Website. Aktuell ist eine Übersicht der Belegungen auf der städtischen Website nicht umsetzbar. Im laufenden Jahr wird das Reservationssystem optimiert. In diesem Zusammenhang sind verschiedene Verbesserungen im Sinne der Kundenfreundlichkeit geplant.

Frage 9: Wie wird die Nutzung der Sportinfrastruktur spezifisch gesetzlich geregelt bzw. reglementiert? Wo sind diese Informationen abrufbar?

Die Nutzung der städtischen Sportinfrastruktur ist im Benutzungs- und Gebührenreglement für die Sportanlagen der Stadt Aarau vom 14. November 2016 sowie in der Verordnung zum Benutzungs- und Gebührenreglement für die Sportanlagen der Stadt Aarau sowie für die Auenhalle, das Säli Winkel und die Zivilschutz- und Militärunterkünfte (SportanlagenV) vom 19.12.2016 geregelt.



Frage 10: Wie läuft der stadtinterne Prozess bei der potentiellen Schaffung neuer Halleinfrastruktur durch Drittpersonen ab? Ab welchem Zeitpunkt werden die entsprechenden städtischen Anlaufstellen - beispielsweise die Fachstelle Sport - in diesen Prozess miteinbezogen (z. B. Argoviarena)?

Grundsätzlich ist die Ressortleitung und die Sektion Sport (früher Fachstelle Sport) für die Prüfung von sportlichen Anliegen durch Drittpersonen zuständig. Ist das Anliegen nach der erfolgten fachlichen Prüfung weiterzuverfolgen, werden die betroffenen internen Stellen involviert. Liegt der Entscheid über das Anliegen in der Kompetenz des Stadtrates oder des Einwohnerrates werden die entsprechenden Geschäfte unter Federführung der Sektion Sport aufbereitet.

Im erwähnten Fall (Argoviarena) wurde das Bedürfnis nicht bei der Sektion Sport, sondern beim Stadtpräsidenten eingegeben. Die fachliche Prüfung erfolgte im Nachgang.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident

Dr. Fabian Humbel
Stadtschreiber

Die Beantwortung dieser Anfrage verursachte Kosten von 725 Franken.